Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 435
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 25. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2021)

zum Thema:

Fragwürdige Abrechnungspraxis von Laborleistungen an der Charité

und **Antwort** vom 08. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28435
vom 25. August 2021
über Fragwürdige Abrechnungspraxis von Laborleistungen an der Charité

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Bereits 2019 berichtete die Morgenpost über fragwürdige Abrechnungen der Charité.[1] In 700 Fällen hätte die Universitätsklinik Charité Rechnungen an Privatpatienten mit erfundenen Institutsnamen gestellt. Über Jahre hinweg hätte es zudem Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung von Leistungen für ambulant behandelte Privatpatienten gegeben. Darauf deuteten neue Hinweise von Patienten ebenso hin wie der Morgenpost in 2021 vorliegende Rechnungen und interne Vermerke.[2]
Das Thema war Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Anfragen und beschäftigte das Abgeordnetenhaus von Berlin. Danach gefragt erklärte der Regierende Bürgermeister Michael Müller im Wissenschaftsausschuss am 17.05.2021, den Bericht zum Anlass nehmen zu wollen, um erneut „nachzuhaken". Es sei noch unklar, ob es sich um neue Vorgänge handle. Die Untersuchungen des Vorgangs hätten Fehlverhalten in den Verwaltungsverfahren, etwa durch unzulässige Nutzung von Institutsnamen, erkannt, es sei jedoch der Charité oder Dritten kein wirtschaftlicher Schaden entstanden. Dies sei dennoch inakzeptabel, da es dem Renommee der Charité schaden könne. Zudem bestätigte Müller, dass eine externe Revision bereits durchgeführt worden sei, eventuell werde diese wiederholt. Im Aufsichtsrat gebe es ebenfalls ein großes Interesse an der Aufklärung.[3]

1. Wie kam es dazu, dass die Charité und die Senatsverwaltung beziehungsweise der Wissenschaftsstaatssekretär Steffen Krach über Monate hinweg bestritten haben, dass überhaupt Rechnungen unter falschen Institutsnamen gestellt worden sind? Ich bitte um ausführliche Erläuterungen und vollständige Klärung des Sachverhalts.

Zu 1.:
Hierzu wurde in der Antwort zu 5 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18148 bereits vorgetragen. Die Charité fragte im Zuge der von ihr erbetenen Stellungnahme für die Schriftliche

[1] https://www.morgenpost.de/berlin/article216589259/Charite-rechnete-Patienten-mit-erfundenen-Instituten-ab.html (Morgenpost, 05.03.2019).

[2] https://www.morgenpost.de/berlin/article232295803/Die-fragwuerdigen-Abrechnungen-der-Charite.html (Morgenpost, 17.05.2021).

[3] https://www.parlament-berlin.de/ados/18/WissForsch/protokoll/wf18-066-ip.pdf WissForsch 18/66 (17.05.2021).

Anfrage 18/17723 das erste Mal am 5. Februar 2019 bei ihrem Rechnungsdienstleister an, ob bei diesem für ein „Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin“ der Charité abgerechnet werde. Hierauf wurde mitgeteilt, dass unter dieser Institutsbezeichnung keine Abrechnungen stattfänden. Am 26. Februar 2019 erkundigte sich die Charité auf Veranlassung der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – und erbat eine Untersuchung für die Vergangenheit. Nach Angaben des Dienstleisters setze diese eine Reaktivierung der Daten der Jahre 2007 bis 2015 voraus, welche aus Datenschutzgründen grundsätzlich nicht mehr für die Beschäftigten des Dienstleisters verfügbar seien. Dies wurde sodann als Ausnahmefall ermöglicht. Die Untersuchung ergab, dass in der Vergangenheit ein nicht satzungskonformer Name eines Instituts in Rechnungen verwendet wurde. Dies wurde daraufhin richtiggestellt. Es ist also nicht so, dass über eine längere Zeit etwas anderes behauptet wurde; vielmehr ergriff die Fach- und Rechtsaufsicht unverzüglich erforderliche Maßnahmen.

2. Wie lautete der konkrete Prüfauftrag des Charité-Vorstands und des Wissenschaftssenates 2019 an die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsfirmen KPMG und Deloitte?

Zu 2.:
Im Rahmen des am 18.03.2019 in Auftrag gegebenen Gutachtens an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollten folgende Fragen beantwortet werden:

– Überprüfung der Abrechnungen dahingehend, im welchem Umfang bei der Abrechnung von privatärztlichen Leistungen eine korrekte und konsistente Wiedergabe des Namens und Titels des behandelnden Arztes oder von Institutsbezeichnungen enthalten sind, die nicht der Satzung der Charité entsprechen.
– Überprüfung von korrigierten Abrechnungen im Hinblick auf den Grund der Korrektur mit Fokus darauf, ob die Nennung des Institutsnamens der Grund für die Korrektur der Abrechnung war.
– Überprüfung, ob die Zahlungen der abgerechneten Leistungen vom Abrechnungsdienstleister ausschließlich auf Bankkonten der Charité erfolgt sind inkl. der korrekten Verrechnung von Gebühren des Abrechnungsdienstleisters.
– Einschätzung dahingehend, ob die Nennung eines Institutsnamens der Charité auf den Abrechnungen für die kaufmännische Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung relevant ist.
– Quantitative Analyse, bei der mittels Gegenüberstellung der Rechnungskürzungen des betreffenden Arztes und der Rechnungskürzungen aller Ärztinnen und Ärzte Rückschlüsse auf eine mögliche Korrelation zwischen unzutreffender Institutsbezeichnung und Abrechnungsqualität ermöglicht werden.
– Einschätzung dahingehend, ob die betrachteten Daten einen Rückschluss auf systematisch nicht oder nicht ausreichend effektive interne Prüf- und Kontrollmechanismen der Charité zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung zulassen.

Im Juni 2019 wurde die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Charité mit der Durchführung einer ergänzenden Untersuchung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit von Zahlungseingängen im Zeitraum 2007 bis 2013 beauftragt. Die Auftragserweiterung umfasste die Festlegung und Auswertung einer Stichprobe zur Überprüfung von Zahlungseingängen bei der Charité im Hinblick auf die über einen Abrechnungsdienstleister erfolgten Abrechnungen von stationären und ambulanten Leistungen.

Am 23.08.2019 erhielt die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag zur Aufnahme, Bewertung und Analyse relevanter Abrechnungsprozesse mit folgender Zielsetzung:

– Erlöse aus Krankenhausleistungen (GKV und PKV)
– Erlöse aus Leistungen der Hochschulambulanzen (HSA)
– Erlöse aus Dienstvereinbarungen ambulanter Privatpatienten (privatärztliche Leistungen)
– Erlöse aus Dienstvereinbarungen stationärer Privatpatienten (wahlärztliche Leistungen)

Abgedeckt wurden damit die umsatzstärksten Abrechnungsarten. Ziel der Aufnahme der Prozesse war es, Verantwortlichkeiten, interne Kontrollen, genutzte IT-Systeme und die genauen Aufgaben transparent darzustellen. Darauf aufbauend wurde eine Chancen-, Risiken-, Schwachstellen- und Stärken-Analyse (SWOT-Analyse) durchgeführt, um Handlungsfelder für die Charité zu ermitteln. Die Bewertung der Prozesse erfolgte insbesondere bezüglich der Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung. Der Vorstand der Charité ist angehalten dem Aufsichtsrat der Charité regelmäßig über die Umsetzung den Maßnahmen zu informieren. Es wird auf gleichlautende Frage Nr. 6 in Schriftliche Anfrage 18/27723 verwiesen.

Mit Schreiben vom 20. November 2019 hatte die Charité die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Auftragsergänzung zum Projekt „Aufnahme, Analyse und Bewertung relevanter Abrechnungsprozesse“ beauftragt. Abrechnungsprozesse in den Abrechnungsarten ambulante privatärztliche Abrechnung und Abrechnung im Rahmen der Ermächtigung der rheumatologischen Spezialambulanz wurden für den Zeitraum 2007 bis 2015 aufgenommen.

3. Inwieweit umfasste der Prüfauftrag auch die Erbringung und in Rechnung gestellten Leistungen?

Zu 3.:
Die Frage, ob abgerechnete Leistungen tatsächlich erbracht wurden, war nicht Gegenstand der damaligen Untersuchungen, da es keine Anhaltspunkte für Abrechnungen von in der Realität nicht erbrachter Leistungen gibt und gab.

4. Sofern dies nicht der Fall ist, auf welcher Grundlage stützt sich die Aussage des Regierenden Bürgermeisters, wonach weder der Charité noch Dritten ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei? Trifft dies weiterhin zu?

(Dass Fehlverhalten in den Verwaltungsverfahren von den Prüfern erkannt worden ist, etwa „durch unzulässige Nutzung von Institutsnamen“, dürfte wohl keine Neuigkeit an sich sein, zumal medial in aller Ausführlichkeit darüber berichtet wurde – das dürfte auch den Prüfern wohl kaum entgangen sein.)

Zu 4.:
Die Verwendung des nicht satzungskonformen Namens im Briefkopf hatte keinen Einfluss auf die Richtigkeit der Abrechnung von den erbrachten Leistungen in den Rechnungen.

5. Wie bewertet der Senat die Aussage der Morgenpost in einem Artikel vom 17.05.2021, wonach Patientendaten, die der Morgenpost vorlägen, ein unkorrektes Vorgehen der Mediziner mit Wissen und Billigung des Vorstandes nahelegen? Inwieweit trifft die obige Aussage zu?

Zu 5.:
Für das behauptete Fehlverhalten liegen dem Senat keine konkreten und tatsächlichen Anhaltspunkte vor.

6. Inwiefern kam es zu einer zweiten Revisionsprüfung? Sofern zutreffend, wie lautete der Prüfauftrag der zweiten Prüfung, wer führt/führte diese durch und mit welchem Ergebnis? Was waren die Prüffeststellungen und -empfehlungen?

Zu 6.:
Die zweite Prüfung der Konzernrevison wurde auf Beschluss des Vorstands vom 15. Juni 2021 zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit privatärztlichen Abrechnung eines Arztes für den Zeitraum Q3/2019 bis Q4/2020 durchgeführt. Die Prüfung ergab keine Hinweise, dass die privatärztliche Abrechnung nicht ordnungsgemäß erfolgte.

7. Stimmt es, dass Ärzte (der Charité) auch weiterhin Labordiagnosen in Auftrag geben, „die sie ganz oder teilweise auf ihre privaten Konten abrechnen?[4] Wie hoch ist die Zahl der (Wahl)Ärzte, die weiterhin das Recht zur privaten Liquidation ihrer Nebentätigkeit haben?

Zu 7.:
Richtig ist, dass Ärzte der Charité Laborleistungen in Auftrag geben, die dann von Charité-Laborärzten erbracht werden. Stand August 2021 dürfen noch sieben Laborärzte der Charité Leistungen in Nebentätigkeit erbringen und müssen daher über ihre privaten Konten abrechnen. Die Charité erhält davon das gesetzlich vorgeschriebene Nutzungsentgelt.

8. Kann davon ausgegangen werden, dass die Charité im Nachgang für alle Rechnungen, die über private Konten abgerechnet worden sind, das Nutzungsentgelt erhalten hat – insbesondere für die besagten 788 Rechnungen des Professors, der Leistungen mit einem nicht existenten Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin abgerechnet hat? Wie viele Rechnungen (und Ärzte) sind im Rahmen der Revisionsprüfung insgesamt davon betroffen?

Zu 8.:
Die besagten Rechnungen wurden nicht über private Konten abgerechnet, sondern im Auftrag der Charité erstellt und daher mit der Charité abgerechnet. Sie wurden alle beglichen. Der Institutsname wurde nur im Zusammenhang mit einem Arzt benutzt.

9. Waren diese Rechnungen und das Abrechnungsverfahren nach privatem Liquidationsrecht Gegenstand der Revisionsprüfung?

Zu 9.:
Rechnungen und Abrechnungsverfahren waren Gegenstand der Prüfungen.

[4] https://www.morgenpost.de/berlin/article232311881/Abrechnungen-Mueller-will-bei-der-Charite-nachhaken.html.

10. In welcher Höhe belaufen sich bisher die Gesamtkosten für die Durchführung der externen Revisionsprüfungen, die im Zusammenhang mit dem oben genannten Sachverhalt stehen? Wer trägt diese Kosten?

Zu 10.:
Dies betrifft schutzbedürftige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Vertragspartnern der Charité und kann daher nicht im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage beantwortet werden. Die Kosten wurden von der Charité getragen.

Berlin, den 8. September 2021

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei